

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Juni 2020

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Amtsträgereigenschaft eines Sparkassenangestellten

Leipzig. Ein für Forderungsmanagement zuständiger Sparkassenangestellter nimmt nur dann Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, wenn die jeweilige Sparkasse im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kommunalbank handelt. So entschied der BGH am 11.12.2019 (Az.: 5 StR 486/19).

Nach den Feststellungen schlossen die beiden Angeklagten, von denen einer Leiter der Abteilung Forderungsmanagement einer Sparkasse (H.) und ein weiterer Immobilienmakler (S.) war, eine Unrechtsvereinbarung dahingehend, dass letzterer mit der Verwertung von Immobiliarsicherheiten der Sparkasse beauftragt werden sollte. Im Gegenzug sollten Kick-Back-Zahlungen fließen, die aus der Stellung überhöhter Provisionsrechnungen generiert wurden. Entsprechend dieser Abrede wurde S. in zahlreichen Fällen von der Sparkasse mit der Suche nach Käufern bzw. Bietern für die Sicherheiten beauftragt. Das LG verurteilte die Angeklagten wegen Untreue und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr.

Die dagegen vom Angeklagten H. eingelegte und auf die Sachrüge gestützte Revision blieb überwiegend erfolglos. Der BGH betont, dass insbesondere die §§ 331 StGB nicht anwendbar seien, da es sich beim Angeklagten H. nicht um einen Amtsträger handele. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit c StGB sei Amtsträger, wer unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform bei einer Behörde oder sonstigen Stelle zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestellt sei. Die Sparkasse sei eine sonstige Stelle in diesem Sinne, da sie befugt sei, im Bereich der Daseinsvorsorge tätig zu sein und durchweg staatlicher Steuerung unterläge. Allerdings nahm der Angeklagte

H. keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Die Rechtsprechung habe grundsätzlich sowohl die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als auch die Erbringung von Diensten zur Daseinsvorsorge als Aufgaben der öffentlichen Verwaltung klassifiziert, sofern diese sich an die Allgemeinheit richteten. Insofern sei in vergleichbaren Fällen die Wahrnehmung von Aufgaben einer Staats- oder Kommunalbank dem Begriff der öffentlichen Verwaltung zugeordnet worden. Ein Sparkassenangestellter nehme dann Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahr, soweit die Sparkasse im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kommunalbank tätig werde. Ob die Ausreichung von Krediten in Ausübung des gesetzlichen Auftrages nach § 4 NSpG als Form der Daseinsvorsorge zu klassifizieren sei, bedürfe vorliegend allerdings keiner Entscheidung, da der Angeklagte H. lediglich mit der Rückabwicklung von Kreditverträgen befasst gewesen sei. Zwischen der Kreditversorgung der Allgemeinheit und der Abwicklung notleidend gewordener Kredite bestehe auch kein derart enger Sachzusammenhang, dass auch Letztere als Teil der Erfüllung öffentlicher Aufgaben angesehen werden könne. Vielmehr handele der Angeklagte H. in dieser Funktion zur Minimierung des Verlustrisikos des Kreditinstitutes und erfülle somit keine öffentliche Aufgabe.

Mittäterschaft zum gewerbsmäßigen Bandenbetrug bei ausführender Bürotätigkeit

Karlsruhe. Hat jemand lediglich untergeordnete ausführende Bürotätigkeiten erbracht, so ist seine Mittäterschaft an einem gewerbsmäßigen Bandenbetrug zu verneinen. So entschied der BGH am 26.11.2019 (Az.: 3 StR 323/19).

Nach den Feststellungen des Tatgerichts gehörte der Angeklagte einer Bande an, die sich zusammengeschlossen hatte, um durch den arbeitsteiligen und fortgesetzten betrügerischen Verkauf von Wertpapieren eine dauerhafte Einnahmequelle zu verschaffen. Dabei riefen einige Bandenmitglieder als Telefonverkäufer potentielle Kunden an und traten als Mitarbeiter einer vermeintlichen Investmentbank auf. Sie verkauften den Opfern dabei Aktien, deren Lieferung weder möglich noch beabsichtigt war. Der Angeklagte arbeitete im sog. Backoffice. Seine Tätigkeit bestand darin, denjenigen Anlegern, die gegenüber den Telefonverkäufern Interesse bekundet hatten, Informationsmaterial bzw. für den Fall eines Kaufabschlusses Zeichnungsscheine und Anschreiben mit Kontodaten zuzusenden, das von einer gesondert verfolgten Person erstellt worden war. Außerdem nahm der Angeklagte Telefonanrufe der Anleger entgegen, wobei er in die Gespräche nicht selbst eingebunden war, sondern entweder an den jeweiligen Telefonverkäufer weiterleitete oder Rückrufdaten notierte. Für diese Tätigkeit erhielt er ein monatliches Fixgehalt von 1.500 EUR. Das LG verurteilte den Angeklagten wegen (mittäterschaftlichen) gewerbsmäßigen Bandenbetruges.

Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat Erfolg. Der Schuldspruch hält rechtlicher Überprüfung nicht stand, soweit es die Annahme von Mittäterschaft betrifft. Der BGH betont, dass die Frage der Einordnung eines Handelns als mittäterschaftlich von der Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände abhängt. Maßgebliche

Kriterien seien der Grad des eigenen Interesses an der Tat sowie der Umfang der Tatbeteiligung und der Tatherrschaft. Daran gemessen begegne die Annahme mittäterschaftlichen Handelns hier Bedenken. Zwar habe der Angeklagte ein erhebliches Interesse am Erfolg der Betrugstaten gehabt. Allerdings habe die Bürotätigkeit des Angeklagten innerhalb des Bandengefüges nur eine untergeordnete Stellung eingenommen. In die Anbahnung der Geschäfte sei er nicht direkt verwickelt gewesen. Insbesondere habe er keinen bedeutsamen Einfluss auf die Tatausführung gehabt. Sein Handeln habe deshalb lediglich fördernden Charakter. Dies komme auch darin zum Ausdruck, dass er lediglich ein geringes Fixgehalt erhalten habe, während die Telefonverkäufer Provisionen erhalten hätten.

[2] Verwaltung

Änderung des StrEG

Berlin. Für eine deutliche Erhöhung der Entschädigung für rechtswidrige Strafverfolgungsmaßnahmen haben sich die Sachverständigen in einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages am 17.06.2020 ausgesprochen. Anlass der Anhörung waren u.a. der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) des Bundesrates (BR-Drs. 19/17035).

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates ist [hier](#) abrufbar.

DRB äußert sich zur Vermögensabschöpfung

Berlin. Am 01.07.2017 ist das Gesetz zur Neugestaltung des Rechts der Vermögensabschöpfung in Kraft getreten. Nach Einschätzung des Deutschen Richterbunds (DRB) haben sich die neuen Vorschriften in der Praxis bereits bewährt. Bundesgeschäftsführer des DRB, Sven Rebehn, betont: "Es gelingt der Justiz zunehmend, Straftätern die finanziellen Vorteile ihrer Taten zu entziehen. Im Vollzug der Vorschriften gibt es aber noch Luft nach oben, weil es nach wie vor an Rechtspflegern, Staatsanwälten und Richtern fehlt, um die gesetzlichen Möglichkeiten flächendeckend ausschöpfen zu können. Es brauche Spezialisten für diesen Bereich," betonte Rebehn. „Geld für Personal in diesem Bereich sei gut investiertes Geld.“

Kriminalität im Zuge der Covid-19- Pandemie

Berlin. Über Betrügereien im Zusammenhang mit minderwertigen Medizinprodukten, wie zum Beispiel Schutzmasken, berichtet die Bundesregierung in einer Antwort (BT-Drs.

19/19708) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/19236).

Wie die Bundesregierung ferner mitteilt, beschäftigen mögliche Subventionsbetrügereien im Zusammenhang mit staatlichen Corona-Soforthilfen derzeit die Strafverfolgungsbehörden. Neben den Fällen des möglichen Subventionsbetruges sei darüber hinaus eine Vielzahl von Antragsstellungen bekannt geworden, bei denen der Verdacht besteht, dass Sozialleistungen, Unterstützungsgelder, Kredite oder Ähnliches rechtswidrig beantragt wurden.

Im März und April hatten gut 750.000 Unternehmen für insgesamt 10,1 Millionen Arbeitnehmer Kurzarbeit angemeldet. Rechnet man die Missbrauchsquote von ca. 1,4 Prozent aus der Finanzkrise auf die gegenwärtige Situation hoch, könnten geschätzte 10.000 Unternehmen unrechtmäßig Gelder beziehen.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Meldepflichten nach dem GwG bei Immobilientransaktionen

Berlin. Die Meldepflichten bestimmter Berufsträger – unter anderem von Notaren und Rechtsanwälten – sollen durch Verordnung konkretisiert werden. Der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.05.2020 bestimmt einzelne typisierte Sachverhalte bei Immobilientransaktionen als meldepflichtig, die aufgrund bestimmter Auffälligkeiten einen möglichen Zusammenhang zu Geldwäsche aufweisen.

Der Verordnungsentwurf ist [hier](#) abrufbar.

[3] Gesetzgebung

Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

Berlin. Die Bundesregierung hat am 16.06.2020 das durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingebrachte Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, Sanktionen gegen Unternehmen in Höhe von zehn Prozent des Jahresumsatzes zu ermöglichen und verstärkte Anreize für Compliance-Maßnahmen zu schaffen (wir berichteten).

Seit Anfang Juni waren zahlreiche kritische Stellungnahmen diverser Unternehmen, Verbände und Institute aus der Wirtschaft aber auch aus dem Rechtswesen und der Wissenschaft eingegangen. Im Nachgang stieß auf besondere Kritik, dass der Regierungsentwurf nur 4 Tage nach Ablauf der durch das BMJV gesetzten Stellungnahmefrist

(12.06.2020) veröffentlicht wurde und Einwände aus der Wirtschaft damit kaum Berücksichtigung finden konnten.

Neben rein redaktionellen Änderungen finden sich im Vergleich zu dem Referentenentwurf auch geringfügige inhaltliche Modifikationen. So wurde im Zusammenhang mit unternehmensinternen Ermittlungen in § 17 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) VerSanG-E der Begriff „Mitarbeiter“ durch „Befragte“ ersetzt, so dass künftig alle befragten Personen über die mögliche Verwendung ihrer Auskünfte in einem Strafverfahren aufzuklären sind. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E wird zudem klargestellt, dass die durch das Unternehmen vorzunehmende Aufklärung nicht nur die Verbandstat, sondern auch die Verbandsverantwortlichkeit umfassen muss.

Der Regierungsentwurf ist [hier](#) abrufbar. Die Stellungnahmen finden sich [hier](#); eine Zusammenfassung der Änderungswünsche im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme der großen Verbände (u.a. des BDI, des BDA, des DIHK, des Bundesverbands der Unternehmensjuristen (BUJ) und des Deutschen Instituts für Compliance (DICO)) ist [hier](#) abrufbar.

Verjährung und Einziehung bei Steuerhinterziehung

Berlin. Der Bundestag hat am 29.06.2020, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz (BT-Drs.19/20058) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drs.19/20332) beschlossen. Nachdem der Bundesrat dem Gesetzesentwurf noch am selben Tag zugestimmt hat, soll das Gesetz schon am 01.07.2020 in Kraft treten.

Neben diversen Steuererleichterungen wie der vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze von 19 auf 16 Prozent sowie 7 auf 5 Prozent beinhaltet der Gesetzesentwurf auch eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist bei benannten Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung und die Erstreckung der Einziehung auf verjährte Steueransprüche (Art. 6 des Gesetzesentwurfs).

Durch einen in § 376 Abs. 1 AO aufgenommenen Verweis stellt der Gesetzgeber klar, dass auch bei der Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen und der dort vorgesehenen 10-jährigen Verjährungsfrist die Ruhensregelung des § 78b Abs. 4 StGB Anwendung findet. Nach § 376 Abs. 3 AO soll die absolute Verjährungsfrist für Fälle des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 6 AO auf das Zweieinhalbfache (bislang: das Zweifache) der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert werden.

Der neue § 375a AO soll regeln, dass künftig in Fällen der Steuerhinterziehung rechtswidrig erlangte Taterträge trotz Erlöschens des Steueranspruchs gemäß § 47 AO nach § 73 StGB die Einziehung dieser Erträge angeordnet werden kann. Anders hatte jüngst noch der BGH mit Blick auf § 73e StGB entschieden (24.10.2019 – 1 StR 173/19).

Die Neuregelungen sind auf alle Fälle anwendbar, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Verjährung noch nicht eingetreten ist.

Die mit der Änderung der Abgabenordnung einhergehende geplante Verschärfung des Steuerstrafrechts hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) massiv kritisiert. Eine besondere Eilbedürftigkeit in Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen sei nicht ersichtlich, sondern es entstehe der Eindruck, dass der Gesetzgeber diese Änderungen im Rahmen des Gesetzes versteckt „durch die Hintertür“ vornehme. In einem an das BMJV gerichteten Schreiben führte BRAK-Präsident Ulrich Wessels aus, es sei aus Sicht der BRAK inakzeptabel, zwei völlig unterschiedliche Regelungsgegenstände – die steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen und die steuerstrafrechtlichen Verschärfungen „ohne jeglichen Zusammenhang mit Corona“ – in einem Gesetzesentwurf zu verbinden.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar; die Stellungnahme der BRAK findet sich [hier](#).

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Allgemeine Erkundigung nach Ermittlungsverfahren bei Bewerbern unzulässig

Bonn. Das ArbG Bonn befand im Urteil vom 20.05.2020 (Az.: 5 Ca 83/20) über die Frage, ob ein Arbeitgeber einen Ausbildungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten könne, wenn der Auszubildende bei der Bewerbung auf die Frage nach „gerichtlichen Verurteilungen / schwebenden Verfahren“ wahrheitswidrig mit Nein antwortete.

Das ArbG verneinte eine Anfechtungsmöglichkeit. Ein Arbeitgeber sei zwar in Fällen wahrheitswidriger Antworten auf Fragen im Bewerbungsverfahren grundsätzlich zur Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1 BGB berechtigt. Dies gelte aber nur, wenn und soweit es sich um zulässige Arbeitgeberfragen handle. Auf unzulässige Fragen müsse ein Bewerber gerade nicht wahrheitsgemäß antworten.

Ein Arbeitgeber könne ein berechtigtes Interesse an der Information zu Straf- und Ermittlungsverfahren haben, die Vorwürfe mit sachlichem Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufwiesen. Eine ohne jede gegenständliche Beschränkung gestellte Frage nach Vorstrafen und Verfahren jedweder Art sei jedoch zu weitgehend und damit unzulässig.

Pflicht zur Weiterleitung verdächtiger Paketsendungen

Berlin. In den Bundestag ist ein Gesetzesentwurf des Bundesrates eingebracht worden, mit dem sämtliche Postdienstleister unter Androhung einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR dazu verpflichtet werden sollen, „Zufallsfunde“ von inkriminierten Gütern, wie etwa Betäubungsmittel oder Waffen, den Strafverfolgungsbehörden vorzulegen. Die

Vorlagepflicht bestehe immer dann, wenn aus Sicht des Postdienstleisters „zureichende Anhaltspunkte“ dafür bestünden, dass mit einer Postsendung Straftaten nach u.a. dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Waffengesetz begangen würden. Nach dem PostG besteht bislang nur eine Pflicht zur Strafanzeige bei den in § 138 StGB aufgezählten, schweren Straftaten.

In einer Stellungnahme moniert die Bundesregierung die vorgesehene Bußgeldvorschrift. Sie müsse insbesondere dem Bestimmtheitsgebot Rechnung tragen und in der vorgesehenen Höhe angemessen sein. In einer vergleichbaren Vorschrift des Zollverwaltungsgesetzes sei eine Geldbuße von bis zu 30.000 EUR vorgesehen.

Der Gesetzentwurf und die Stellungnahme der Bundesregierung sind [hier](#) abrufbar.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.